

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4035. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. August 1999 betreffend Ihren Vorschlag, Dänemark, Frankreich, Indonesien, Kroatien, Nepal, Norwegen, Schweden, Thailand, die Tschechische Republik, Uruguay und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4054. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1999/1003)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999 und 1260 (1999) vom 20. August 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999⁹,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁶ und seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999¹⁷,

feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

¹⁴ S/1999/919.

¹⁵ S/1999/918.

¹⁶ S/1999/957.

¹⁷ S/1999/1003.

1. *begrißt* die wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sierra Leones, die Führung der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones, die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹² ergriffen haben, und anerkennt die wichtige Rolle des durch das Friedensabkommen geschaffenen Gemeinsamen Durchführungsausschusses unter dem Vorsitz des Präsidenten Togos;
2. *fordert* die Parteien *auf*, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern;
3. *nimmt Kenntnis* von den von der Regierung Sierra Leones über das Nationalkomitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung getroffenen Vorbereitungen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, namentlich der Kindersoldaten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß alle für diesen Zweck vorgesehenen Zentren so bald wie möglich ihre Arbeit aufnehmen können;
4. *fordert* die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones/den Revolutionsrat der Streitkräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone *auf*, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu beteiligen;
5. *begrißt* es, daß die Führer der Revolutionären Einheitsfront und des Revolutionsrats der Streitkräfte nach Freetown zurückgekehrt sind, und fordert sie auf, sich voll und verantwortungsbewußt an der Durchführung des Friedensabkommens zu beteiligen und alle Rebellengruppen anzuweisen, sich unverzüglich am Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß zu beteiligen;
6. *beklagt* die jüngsten Geiselnahmen, namentlich von Personal der Beobachtermission und der Überwachungsgruppe, durch Rebellengruppen und fordert die Verantwortlichen auf, solchen Praktiken sofort ein Ende zu setzen und ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens auf friedliche Weise im Rahmen des Dialogs mit den beteiligten Parteien zur Sprache zu bringen;
7. *dankt* den Truppen der Überwachungsgruppe *erneut* für die unverzichtbare Rolle, die sie bei der Wahrung der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone und beim Schutz der Bevölkerung des Landes auch weiterhin wahrnehmen, und billigt das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. August 1999 beschlossene neue Mandat der Überwachungsgruppe¹⁸;
8. *beschließt*, mit sofortiger Wirkung die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten und mit folgendem Auftrag einzurichten:
 - a) mit der Regierung Sierra Leones und den anderen Parteien des Friedensabkommens bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten;
 - b) der Regierung Sierra Leones bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans behilflich zu sein;
 - c) zu diesem Zweck an wichtigen Standorten im gesamten Hoheitsgebiet Sierra Leones, namentlich in den Entwaffnungs-/Aufnahmezentren und Demobilisierungszentren, eine Präsenz einzurichten;

¹⁸ S/1999/1073, Anlage.

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

e) die Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung vom 18. Mai 1999¹⁹ mit Hilfe der darin vorgesehenen Strukturen zu überwachen;

f) die Parteien zu ermutigen, vertrauensbildende Mechanismen zu schaffen und deren Funktionsweise zu unterstützen;

g) die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;

h) die Tätigkeit der zivilen Vertreter der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter, der Menschenrechtsbeauftragten und der Beauftragten für zivile Angelegenheiten, zu unterstützen;

i) auf Ersuchen bei den Wahlen, die im Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung Sierra Leones abzuhalten sind, Unterstützung zu gewähren;

9. *beschließt außerdem*, daß der militärische Anteil der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone höchstens 6.000 Soldaten, davon 260 Militärbeobachter, umfassen wird, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Situation am Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999¹⁷;

10. *beschließt ferner*, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone die eingesetzten zivilen und militärischen Anteile und Funktionen der Beobachtermission sowie ihre Vermögenswerte übernehmen wird, und beschließt zu diesem Zweck, daß das Mandat der Beobachtermission sofort nach Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ausläuft;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Überwachungsgruppe, auch weiterhin die Sicherheit in den Gebieten zu gewährleisten, in denen sie gegenwärtig stationiert ist, insbesondere um Freetown und Lungi, der Regierung Sierra Leones Schutz zu gewähren, weitere Operationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um die Anwendung des Friedensabkommens sicherzustellen, und den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß gemeinsam und in voller Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in die Wege zu leiten und voranzubringen;

12. *betont*, daß die Überwachungsgruppe und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung wahrnehmen müssen, und begrüßt die geplante Einrichtung gemeinsamer Operationszentralen in den Hauptquartieren und erforderlichenfalls auch auf nachgeordneter Ebene im Feld;

13. *erklärt erneut*, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

14. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *beschließt*, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones und der Überwachungsgruppe zu berücksichtigen sind;

¹⁹ S/1999/585, Anlage.

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt;

16. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁰ vorläufig Anwendung findet;

17. *betont*, daß es dringend notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Menschenrechtskommission und der nach dem Friedensabkommen vorgesehenen Kommission für die Konsolidierung des Friedens und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die rasche Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise dieser Organe sicherzustellen, unter voller Beteiligung aller Parteien sowie unter Einbeziehung der einschlägigen Erfahrungen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, anderer multilateraler Organisationen und der Zivilgesellschaft;

18. *betont*, daß die Not der Kinder eines der drängendsten Probleme darstellt, mit denen Sierra Leone konfrontiert ist, begrüßt es, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, auch weiterhin mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und legt allen Beteiligten erneut nahe, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt betroffenen Kinder Rechnung zu tragen;

19. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können, und legt den Staaten und den internationalen Organisationen nahe, zu diesem Zweck umgehend Hilfe zu gewähren;

20. *betont*, daß dringend beträchtliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses benötigt werden, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen auf, einen großzügigen Beitrag zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds zu leisten, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu diesem Zweck eingerichtet hat;

21. *betont außerdem*, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, diese Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. *fordert* alle Parteien *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bedürftigen in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genau zu beachten;

23. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, die Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu beschleunigen, namentlich durch deren Umstrukturierung und Ausbildung, ohne die es nicht

²⁰ A/45/594.

möglich sein wird, langfristige Stabilität, die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft diesbezüglich Unterstützung und Hilfe gewährt;

24. *begrißt* es, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin an der Aufstellung eines strategischen Rahmens für Sierra Leone arbeiten, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und ihren staatlichen und internationalen Partnern in Sierra Leone zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Situation in Sierra Leone weiter genau zu beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Vorschlägen an den Rat zu wenden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 45 Tage mit aktuellen Informationen über den Stand des Friedensprozesses, die Sicherheitslage am Boden und die Beibehaltung des Dislozierungsstandes des Personals der Überwachungsgruppe Bericht zu erstatten, damit die Truppenstärke und die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 beschrieben, evaluiert werden können;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4054. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Oluyemi Adeniji (Nigeria) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sierra Leone und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 26. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Vijay Kumar Jetley (Indien) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu ernennen²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4078. Sitzung am 10. Dezember 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Erster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) (S/1999/1223)".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹ S/1999/1187.

²² S/1999/1186.

²³ S/1999/1200.

²⁴ S/1999/1199.